

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 348

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/812

Absicherung des Brandschutzes im ländlichen Raum

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Gerade in ländlichen Gebieten ist der demografische Wandel auch bei den freiwilligen Feuerwehren längst spürbar. So gibt es in vielen Wehren kaum noch genügend Kameraden, die berechtigt sind, die vorhandenen Feuerwehr-Fahrzeuge zu führen.

Der Pkw-Führerschein der Klasse B erlaubt nur das Führen von Kraftfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t. Viele Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr erfordern die Fahrzeugklasse C1. § 2 Abs. 10 StVG erlaubt den Einsatzfahrern das Führen von Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, ohne zuvor eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 erworben zu haben. Voraussetzung ist der zweijährige Besitz der Fahrerlaubnisklasse B (Pkw-Führerschein). Eine weitergehende Regelung wurde aufgrund des Unfallrisikos bisher abgelehnt.

Frage 1: In wie vielen Ortswehren der freiwilligen Feuerwehren gibt es wie viele Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von > 7,5 Tonne?

Frage 2: Sind in all diesen Ortswehren Kameraden der Feuerwehr mit der Führerscheinklasse C1 vorhanden, damit diese Fahrzeuge im Falle eines Einsatzes gefahren werden können?

Frage 3: Ist die Tagesbereitschaft für die Fahrer abgesichert?

Frage 4: Wie viele Kameraden werden in den nächsten fünf Jahren nach derzeitiger Kenntnis in diesen Ortswehren vorhanden sein, um die Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zu führen?

zu den Fragen 1 bis 4: Zu diesen Fragen liegen der Landesregierung keine auswertbaren Daten vor. Für die erfragten Informationen besteht keine Berichtspflicht der kommunalen Aufgabenträger gegenüber der Landesregierung. Eine Beantwortung der Frage ist daher innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Frage 5: Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinsichtlich der Führung der Feuerwehrfahrzeuge sicherzustellen?

zu Frage 5: Die kommunalen Aufgabenträger müssen gemäß Brand- und Katastrophenschutzgesetz eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr unterhalten. Dies umfasst auch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinsichtlich der Führung der Feuerwehrfahrzeuge. Durch die kommunalen Aufgabenträger wurde dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung kein Mangel in diesem Bereich angezeigt, so dass kein Handlungsbedarf gesehen wird.